

Satzung

- 2 -

der Gemeinde Schiffdorf über die Rechtsstellung und Regelung der Aufgaben einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 09. Juli 2020 folgende Satzung über die Rechtsstellung und die Tätigkeit einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Schiffdorf ist ehrenamtlich tätig. Der Rat entscheidet über deren Berufung und Abberufung (§ 8 Abs. 2 NKomVG). Das Büro führt die Organisationsbezeichnung „Die Gleichstellungsbeauftragte“. Bei der Tätigkeit handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berührt.
- (2) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 236,00 €. Mit diesem Betrag sind sämtliche Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten abgegolten. Für das Verfahren gelten die für Gemeindebedienstete anzuwendenden Richtlinien. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Erforderliche Sachmittel für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten werden im Haushalt der Gemeinde bereitgestellt.

- (2) Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 - a) die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
 - b) personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
 - c) Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte soll im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für die Gemeinde Methoden entwickeln, mit deren Hilfe die gleichstellungs- und frauenrelevanten kommunalen Aufgaben bearbeitet werden können. Sie kann Sprechstunden durchführen, Beratungsangebote vermitteln, Informationen erarbeiten, Arbeitsgruppen leiten und/oder Fortbildungsmaßnahmen initiieren bzw. durchführen.
- (4) Sie sollte mit zuständigen Gruppen bzw. Personalräten, anderen Gleichstellungsbeauftragten und Einrichtungen mit gleicher Aufgabenstellung zusammenarbeiten.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Der Rat der Gemeinde Schiffdorf kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem/der Bürgermeister/in unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet direkt mit dem zuständigen Fachausschuss, dem Ausschuss für Soziales, Kultur, Gleichstellung und

Demografie, zusammen, der ihre Arbeit begleitet und unterstützt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse nach §§ 71 und 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, einer seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder eines Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratungen auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5

Beteiligungsrechte

Der/Die Bürgermeister/in hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen; in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (2) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als

6 Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt. Die Vertreterin erhält ab diesem Zeitpunkt die Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten, bis diese wieder ihr Amt übernimmt. Die Entschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte und Vertreterin wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, wenn diese auch nur einen Teil des Monats tätig waren.

§ 7

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat und über deren Auswirkungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Schiffdorf vom 14.12.2005 und die Richtlinie für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten vom 14.12.2005 außer Kraft.

Schiffdorf, den 09. Juli 2020

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wirth
Bürgermeister

(L.S.)